

Bestimmungen

1. Musikschüler/innen

Die Musikschule Wil erteilt Musikunterricht an Kinder, Jugendliche und Erwachsene von Wil und Umgebung.

2. Schuljahr

Für den Musikunterricht gilt der Schulkalender der Schulen der Stadt Wil (Ferien, schulfreie Tage).

3. Semester

Das Schuljahr umfasst 2 Semester. Das 1. Semester dauert von den Sommerferien bis zu den Wiler Winterferien im Januar, das 2. Semester von den Winterferien bis zu den Sommerferien.

4. Anmeldungen

Anmeldungen sind schriftlich mit dem entsprechenden Formular an das Sekretariat der Musikschule, Postfach, 9500 Wil 2, zu richten, und zwar bis zum 31. Mai für das 1. Semester und bis zum 30. November für das 2. Semester. Mit der Anmeldung besteht die Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes für ein Semester.

5. Abmeldungen/Austritte

Austritte sind nur auf Semesterende möglich. Abmeldungen sind schriftlich bis 31. Mai bzw. 30. November an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Wird dies unterlassen, so muss das Schulgeld für ein weiteres Semester bezahlt werden. Bei Aus-

tritt während des Semesters oder unentschuldigtem Fernbleiben der Musikschülerin / des Musikschülers erfolgt keine Rückerstattung des Schulgeldes.

6. Zuteilung

Die Zuteilung der Musikschüler/innen an die Lehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung. Wünschen der Schülerin / des Schülers oder der Eltern wird nach Möglichkeit entsprochen.

7. Unterrichtstermin

Die Einteilung der Unterrichtszeiten erfolgt durch die Schulleitung mit Rücksicht auf die Schulstundenpläne und die Verfügbarkeit der Lehrpersonen sowie der Unterrichtsräume. Der Musikunterricht kann auch auf schulfreie Nachmittage angesetzt werden. Wünschen seitens der Schüler/innen und der Eltern kann nur bedingt entsprochen werden.

8. Unterrichtsbesuch

Die Musikschüler/innen verpflichten sich, den Unterricht lückenlos und pünktlich zu besuchen. Entschuldigungen wegen Krankheit oder Unfall sind vor dem Unterrichtstag an die Musiklehrperson zu richten.

Das Schulgeld kann nur in Ausnahmefällen (Wegzug, langdauernde Krankheit oder Unfall des Schülers / der Schülerin) zurückerstattet werden. Schulgeldrückerstattungen sind dem Sekretariat schriftlich zu bean-

tragen, bei Krankheit und Unfall mit Beilage eines ärztlichen Zeugnisses.

9. Abwesenheit der Lehrpersonen

Durch Abwesenheit der Lehrperson verursachte Ausfälle werden im Instrumentalunterricht nachgeholt (fallweise auch durch andere Lehrpersonen) oder das Schulgeld wird anteilmässig zurückerstattet. Kein Nachholen und keine Rückerstattung erfolgen, wenn Gruppenunterricht (Unterricht in Ensembles oder in Gruppen mit mindestens 5 Teilnehmern) ausfällt.

10. Schulgeldzahlung

Das Semestergeld ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Rechnungen werden in der ersten Hälfte des Semesters zugestellt.

11. Instrument, Musikalien

Die Anschaffung von Instrument und Musikalien für den Unterricht geht zu Lasten der Schülerin / des Schülers bzw. der Eltern. Die Musikschule empfiehlt, sich vor der Anschaffung eines Instrumentes von den zukünftigen Musiklehrpersonen beraten zu lassen.

12. Elternkontakt

Die Eltern werden gebeten, sich von Zeit zu Zeit bei der Musiklehrerin oder beim Musiklehrer über die Fortschritte des Kindes zu erkundigen

und es zu Hause zu sorgfältigem und regelmässigem Üben anzuhalten.

13. Ausschluss

Schüler/innen, die es an Eifer und Einsatz fehlen lassen oder durch ungebührliches Verhalten den Unterricht stören, kann die Schulleitung nach einer schriftlichen Verwarnung den Ausschluss vom Unterricht ohne Rückerstattung des Schulgelds verfügen. Den Eltern steht die Möglichkeit offen, innert 14 Tagen beim Schulrat Rekurs zu erheben.

Ausgabe 2011